

Aufgrund der Besitzvermerke, und weil auch der Pariser Codex im Jahr 1177 abbricht, folgerte Wilhelm Arndt, dass Arch. Cap. S. Petri E.22 und MS Latin 4933 von derselben, verlorengegangenen Handschrift abstammten⁷⁰. Carlo Garufi vermutete, dass eine solche im 13. Jahrhundert in der Capitanata oder in Kampanien entstand, weil dort die Lokalchroniken zugänglich waren, aus denen die meisten Hinzufügungen stammten⁷¹. Dies erklärt aber nicht, warum die Philipp-Geschichte in beiden Codices an unterschiedlichen Stellen eingefügt wurde, es sei denn, sie war auch in der verlorenen Vorlage nur als Glosse oder als lose Beigabe inseriert. Auch bleibt die Frage nach der Herkunft der Episode, die sich in keiner Vorlage findet und sich inhaltlich wie stilistisch von allen anderen Teilen und Themen des Chronicon stark unterscheidet.

Für Michele Amari handelte es sich um einen Bericht aus den Akten des Gerichtsprozesses selbst⁷². Dieser Vorschlag hat insofern seine Berechtigung, als er den formelhaften Charakter des Urteils ernst nimmt. Zweifel an der Authentizität für das mittlere 12. Jahrhundert sind jedoch schon wegen einzelner Begriffe beziehungsweise Amtsbezeichnungen angebracht, die erst ab Wilhelm I. und später verwendet wurden. Zu nennen sind dabei nicht nur der Titel *admiratus stolii*⁷³, sondern auch der *camerarius*⁷⁴ sowie die veränderten Kompetenzen der (*magistri*) *iustitiarum*⁷⁵, außerdem die Latinisierung von Magumeth für Muḥammad⁷⁶. Trotz dessen betonte Jeremy Johns, “there is no reason

von Paris auf, wo Friedrich II. am Ende seines Lebens den Zisterzienserhabit anlegt; vgl. Matthäus Paris, *Cronica maiora*, 5 Bde., hg. von Henry R. Luard (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 57, 1872–1883), hier Bd. 5 (1883) S. 190. Erwähnt sei hier der Sarkophag Wilhelms II. von Sizilien, Herzog von Athen und Neopatras (gest. 1338), in der Kathedrale von Palermo, auf dem er, ein ebenfalls Exkommunizierter, in einer Mönchskutte dargestellt ist.

70) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von ARNDT (wie Anm. 30) S. 395f.

71) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von GARUFI (wie Anm. 50) S. XXXIV.

72) AMARI, *Storia dei Musulmani* (wie Anm. 1) S. 443.

73) MÉNAGER, *Amiratus* (wie Anm. 6) S. 66f. und JOHNS, *Arabic Administration* (wie Anm. 2) S. 218.

74) Ein gewisser Atenulf wird unter Wilhelm I. als erster *camerarius* fassbar; vgl. TAKAYAMA, *Administration* (wie Anm. 6) S. 102f.; JAMISON, *Admiral Eugenius* (wie Anm. 6) S. 45; NEF, *Conquérir* (wie Anm. 4) S. 275.

75) Während die ersten Justiziere in der örtlichen Gerichtsbarkeit auf dem Festland nachweisbar sind, treten Justiziere des Hofes ab den späten 1150er Jahren auf und werden erst im Lauf der Zeit für Verfahren an der *curia* und speziell für Strafgerichtsbarkeit zuständig; vgl. TAKAYAMA, *Administration* (wie Anm. 6) S. 103f.

76) BIRK, *Norman Kings of Sicily* (wie Anm. 5) S. 149, bezeichnet dies als seltene Latinisierung von Muḥammad, die erst in den 1220er fassbar werde.